

### **Solvency-II-Review: Zinsstrukturkurve nicht ändern**

Der Review von Solvency II kommt in die entscheidende Phase. Die DAV unterstützt viele von EIOPAs Änderungsvorschlägen, spricht sich aber mit Nachdruck für den Erhalt der bisherigen Extrapolationsmethode aus.

*Seite 6*

### **Pensionskassen: zur Angemessenheit des Rechnungszinses**

In der anhaltenden Tiefzinsphase hat der Rechnungszins gerade auch für Pensionskassen mit ihren Verpflichtungen von 60 Jahren und mehr eine zentrale Bedeutung. Aber wie hoch darf er in diesen Zeiten noch sein?

*Seite 8*

## **Welche Konsequenzen haben unwirksame PKV-Beitragsanpassungen?**

Seit einigen Jahren beschäftigen Beitragsanpassungen in der Privaten Krankenversicherung die Gerichte. Auch wenn die sachliche Notwendigkeit dabei in der Regel nicht Gegenstand der Diskussionen ist, wird zu selten in der Öffentlichkeit hinterfragt, welche langfristigen Folgen zurückgenommene Beitragsanpassungen sowohl für den Einzelnen als auch für das Kollektiv haben. *Seite 10*

# **Aktuar Aktuell**

Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.  
**Ausgabe 53 • April 2021**

## Editorial

### Mehr Wissen bitte

Deutschland wurde international lange Zeit als unangefochtener Planungschampion angesehen. Selbst der letzte Fußballweltmeistertitel in Brasilien wurde zu großen Teilen der exzellenten planerischen Vorbereitung von Jogi Löw, Oliver Bierhoff und Co. zugeschrieben. Und die langfristige, zuverlässige Planung ist auch der Markenkern der deutschen Altersvorsorge. Über viele Jahrzehnte waren dieser vielfach als konservativ beschriebene Ansatz genau der richtige Weg und klassische Garantieprodukte die richtige Vorsorgeform für diese alte Welt.

Doch das alles ist Geschichte: Corona hat die Defizite in den Planungsprozessen hierzulande schonungslos offengelegt, wir sind nicht mehr amtierender Fußballweltmeister und auch die alte Zinswelt ist längst passé. Auf all diese Veränderungen müssen wir reagieren und mit entsprechenden Reformen die Zukunft gestalten. Für die Altersvorsorge bedeutet das: Die Menschen müssen sich von ihrer anerzogenen Garantiefixierung lösen und bereit sein, auch für die eigene Altersvorsorge etwas stärker ins Risiko zu gehen. Ohne diesen Wandel wird künftig kein Realwertzuwachs mehr möglich sein. Dies ist zweifellos eine bittere Wahrheit, aber zugleich auch eine Chance.

Um diese nutzen zu können, bedarf es einer viel besseren Finanzbildung in der Allgemeinheit. Nur wer Zusammenhänge versteht, kann qualifizierte Entscheidungen treffen. Der erste Schritt dorthin ist auch das Wissen um das eigene Nichtwissen – oder bezogen auf die Altersvorsorge – die Bewusstmachung der sich immer weiter öffnenden Rentenlücken. Hier kann und wird die Digitale Renteninformation einen wichtigen Beitrag leisten. Erstmals erhalten die Deutschen damit eine gesamthafte Aufstellung über ihre erwartbaren Rentenbezüge. Für einige könnte das ein Schockmoment werden, aber für die meisten hoffentlich der Anlass sein, sich einmal genauer mit der eigenen Altersvorsorge auseinanderzusetzen. Die Aktuar\*innen werden ihr Fachwissen in die neu eingerichteten Fachbeiräte einbringen, um die vielen Zahlen und Werte der Digitalen Renteninformation vergleichbar zu machen und damit zur verbesserten Finanzbildung der Deutschen beizutragen.

Ihr



Dr. Guido Bader

Vorstandsvorsitzender der DAV

# Inhalt

## News Bulletin

In der bAV droht ein Generationenkonflikt

Höchstrechnungszins-Senkung nicht singularär betrachten

Pandemien nicht rein privatwirtschaftlich versicherbar

Zahl des Tages **3**

## Interview

mit Markus Ferber, Mitglied des Europäischen Parlaments

**4**

## Analyse

Solvency-II-Review: keine Änderungen an der Zinsstrukturkurve!

**6**

Regulierte Pensionskassen:

Wann ist der Rechnungszins noch angemessen?

**8**

## Fokus

Konsequenzen unwirksamer PKV-Beitragsanpassungen: eine aktuarielle Analyse

**10**

## Hintergrund

IFRS 17: Schafft der neue internationale Rechnungslegungsstandard mehr Transparenz?

**12**

Digitale Rentenübersicht:

Der Startschuss ist gefallen

**14**

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.  
Hohenstaufenring 47–51 · 50674 Köln  
Tel.: 0221 912554-231  
Fax: 0221 912554-9231  
E-Mail: presse@aktuar.de

#### Redaktion:

Birgit Kaiser (V. i. S. d. P.),  
Erik Staschöfsky

#### Autoren:

Dr. Helmut Aden  
Siegbert Baldauf  
Jörg Frisch  
Dr. André Geilenkothen  
Dr. Maximilian Happacher  
Stefan Oecking  
Hanno Reich  
Katrin Schulze

#### Satz:

Eins 64 Grafik-Design  
Herz & Olry GbR, Bonn

#### Druck:

Luthe Druck und Medienservice e.K.,  
Köln

#### Rechtshinweise:

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der DAV unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

#### Erscheinungsweise:

quartalsweise

#### Bezugspreis:

Der Bezugspreis ist im DAV-Mitgliedsbeitrag enthalten.

## In der bAV droht ein Generationenkonflikt

**In Anbetracht des anhaltenden Zinsverfalls hat das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der DAV, vor einem aufziehenden Generationenkonflikt in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gewarnt. Denn die historisch niedrigen Zinsen treiben den Finanzbedarf für die bestehenden Altzusagen mit ihren hohen Leistungsversprechen auf bislang nicht geahnte Höchststände. Dies führt zu einer erheblichen Mittelverlagerung zulasten der jüngeren Generationen.**

Deshalb appelliert das IVS an die politischen Entscheidungsträger, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften, die bAV-Systeme zukunftsgerecht auszubalancieren, um eine dauerhafte Benachteiligung der jüngeren Generationen zu vermeiden. „Von dem Versorgungsniveau der heutigen Rentnergenerationen werden die Jüngeren nur träumen können“, betont der IVS-Vorstandsvorsitzende Dr. Friedemann Lucius. Dieses bislang in der Öffentlichkeit kaum diskutierte Problem besitzt nach IVS-Analysen hohes gesellschaftliches Konfliktpotenzial.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat das IVS drei Vorschläge entwickelt. Zum einen muss aus den Beiträgen ein Maximum an Leistung herausgeholt werden. Dafür muss ein Garantieniveau unterhalb des bisherigen 100-prozentigen Beitragserhalts definiert werden. Um diesen Angeboten zum Durchbruch zu verhelfen, ist zweitens ein grundsätzliches Umdenken der Menschen erforderlich. Ziel muss es sein, von der vorherrschenden Garantiefixierung wegzukommen und Risiken im Hinblick auf die Vorsorgeerfordernisse sachgerecht und angemessen einzuschätzen. Diese Risiken sind nach IVS-Analysen über lange Zeiträume in einem Versorgungskollektiv und mit einem professionellen Risikomanagement sehr gut beherrschbar. Abschließend regt das IVS an, den versicherungsförmigen Durchführungswegen der bAV mit Blick auf die erworbenen Besitzstände mehr Flexibilität im Arbeits- und Aufsichtsrecht zu gewähren. Ein wichtiger Schritt dorthin ist die Möglichkeit, Teilbestände bei regulierten Pensionskassen durch gezielte Nachdotierungen der Trägerunternehmen zu sanieren. Die vollständige Meldung finden Sie auf [www.aktuar.de](http://www.aktuar.de) im Bereich „Politik & Presse“.

## Höchstrechnungszins-Senkung nicht singular betrachten

Die DAV begrüßt grundsätzlich die angekündigte Entscheidung des Bundesfinanzministeriums, den Höchstrechnungszins für Neuverträge in der Lebensversicherung zum 1. Januar 2022 auf 0,25 Prozent zu senken. Ohne die dringend notwendige Riesterreform stellt dies jedoch kein gesamthafes Konzept dar, um die kapitalgedeckte Altersvorsorge angesichts der anhaltenden Tiefzinssituation zukunftsfest zu machen. Deshalb appelliert die DAV eindringlich an die politischen Entscheidungsträger, zusammen mit der Senkung des Höchstrechnungszinses auch den bislang gesetzlich vorgeschriebenen Beitragserhalt in der Riesterrente und bei der Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) in der betrieblichen Altersversorgung zu überarbeiten. Ansonsten droht im kommenden Jahr ein politisch motivierter Run-off für die Riesterrente und die BZML. Die vollständige Stellungnahme finden Sie auf [aktuar.de](http://aktuar.de) unter „Politik & Presse“.

## Pandemien nicht rein privatwirtschaftlich versicherbar

Die Folgen von Pandemien wie Corona sind nach Analysen der DAV künftig nur im Schulterschluss von Staat und Privatwirtschaft zu tragen. Denn für rein private Lösungen sind die Dimensionen viel zu groß. Die DAV spricht sich für eine Pool-Lösung aus, wie sie sich beispielsweise bei Extremus bewährt hat, dem Versicherer gegen Terrorrisiken. Für die konkrete Ausgestaltung müssten zunächst grundsätzliche politische Entscheidungen getroffen werden, bei der die Aktuar\*innen ihre Expertise bei der Modellierung der Risiken und der Strukturierung der Deckungslösung gerne einbringen.

## Zahl des Tages: 42 Prozent

**der in den vergangenen Monaten neu aufgenommenen 190 DAV-Mitglieder sind Frauen. Damit setzt sich der Trend fort, dass die einstige Männerdomäne Mathematik auch immer mehr Frauen begeistert.**



## Interview

### Markus Ferber, Mitglied des Europäischen Parlaments

? Herr Ferber, als Mitglied des Europäischen Parlaments gestalten Sie seit 1994 u. a. die Finanzmarktpolitik in Europa mit. Wie ist es um das europäische Banken- und Versicherungswesen nach Ihrer Einschätzung aktuell bestellt?

! Die Erfahrungen, die wir im vergangenen Jahr gemacht haben, zeigen, dass das europäische Banken- und Versicherungswesen insgesamt gut aufgestellt ist. Die Corona-Krise und die Verwerfungen an den Märkten haben nicht dazu geführt, dass aus der Gesundheitskrise eine Finanzkrise geworden ist. Das zeigt, dass die Marktteilnehmer gut aufgestellt waren und der regulatorische Rahmen insgesamt robust ist. Unter Finanzstabilitäts Gesichtspunkten fällt das Fazit also positiv aus. Es ist aber auch klar, dass das makroökonomische Umfeld – und dazu zähle ich neben den Folgen der Pandemie insbesondere auch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank – viele Marktteilnehmer vor beachtliche Probleme stellt. Umso wichtiger ist es, das regulatorische Umfeld so auszugestalten, dass diese Probleme nicht noch verschärft werden.

? Das gesamte Finanzwesen leidet unter der anhaltenden Tiefzinssituation. Sie haben bereits 2014 vor marktverzerrenden Aktivitäten der EZB gewarnt und eine Rückbesinnung auf ihre primäre Aufgabe als Hüterin der Geldwertstabilität eingefordert. Wie beurteilen Sie das derzeitige Vorgehen der Notenbank?

Aus der Gesundheitskrise ist keine Finanzkrise geworden

! Wir sollten hier differenzieren zwischen den unmittelbaren Krisenreaktionsmaßnahmen in der Corona-Krise und den langfristigen Trends bei der geldpolitischen Ausrichtung der Europäischen Zentralbank. Dass die Europäische Zentralbank mit dem Pandemie-Notfallkaufprogramm im März 2020 schnell und kraftvoll reagiert hat, war sicherlich richtig – auch um die Finanzmärkte kurzfristig zu stabilisieren. Diese Reaktion fügt sich jedoch in den langfristigen Trend der EZB zu einer extrem expansiven Geldpolitik ein. Diese ist von extrem niedrigen Leitzinsen und immer neuen Anleihenkaufprogrammen gekennzeichnet. Dieser Langfristtrend macht mir große Sorgen, denn die EZB scheint keine Strategie dafür zu haben, wie man mittelfristig wieder zu einer Normalisie-

zung der Geldpolitik kommen kann. Denn sowohl die Märkte als auch einige Mitgliedstaaten haben sich inzwischen sehr an die Politik des billigen Geldes gewöhnt. Gleichzeitig sind die Nebeneffekte dieser lockeren Geldpolitik beachtlich, während die EZB ihr eigentliches geldpolitisches Ziel, nämlich eine Inflationsrate knapp unter zwei Prozent, schon seit geraumer Zeit verfehlt. Ich bin entsprechend sehr dafür, dass sich die EZB die laufende Überprüfung der geldpolitischen Strategie zum Anlass nimmt, diesen Ansatz einmal grundsätzlich zu überdenken.

? Für die Versicherungen wird 2021 ein entscheidendes Jahr, da der Review zu Solvency II ansteht. Wie fällt nach fünf Jahren Ihr Zwischenfazit zum europäischen Aufsichtsregime aus?

! Solvency II war ein ganz wichtiger Baustein dafür, einen Binnenmarkt für Versicherungen zu schaffen und für einheitlichere Wettbewerbsbedingungen und Mindeststandards in der gesamten EU zu sorgen. Nach fünf Jahren hat man aber auch gesehen, dass nicht alle Aspekte von Solvency II reibungslos funktionieren. Das Regime ist an vielen Stellen zu statisch, bietet nicht ausreichend Flexibilität und Verhältnismäßigkeit und ist an einigen Stellen schlichtweg nicht adäquat kalibriert. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund des derzeitigen Niedrigzinsumfeldes. Das sind alles Punkte, die wir im Solvency-II-Review angehen sollten. Ich bin sehr dafür, dass wir den Review dazu nutzen, Solvency II an den richtigen Stellen behutsam weiterzuentwickeln, ohne das ganze Regime auf den Kopf zu stellen. Das Motto muss also sein: eher Evolution als Revolution. Wir müssen vor allem schauen, wo wir beim ursprünglichen Solvency II überzogen haben und nun etwas feinjustieren. Insgesamt ist das gesamte Regime heute sehr konservativ ausgelegt. An vielen Stellen wäre ein stärker risikoorientierter Ansatz statt „one-size-fits-all“-Regeln der bessere Ansatz.

? Die EIOPA hat Ende 2020 ihre Änderungsvorschläge vorgelegt. Auch wenn zunächst die EU-Kommission Feedback geben muss, wie bewerten Sie den aktuellen Diskussionsstand?

! Die EIOPA-Vorschläge sehe ich nur als ersten Diskussionspunkt. An vielen Stellen muss noch einmal nachjustiert werden. Ich habe zum Beispiel Zweifel daran, ob man sich mit den Vorschlägen zur Extrapolation der Zinskurve oder bei der Volatilitätsanpassung in dieser Form einen Gefallen tut. Schließlich wollen wir Versicherer ja am Ende zu Langfristinvestoren machen und sie nicht aufgrund regulatorischer Vorgaben in kurzfristige Investments treiben. Auch beim Thema Verhältnismäßigkeit hätte ich mir von der EIOPA ambitionierte Vorschläge gewünscht. Ich hoffe sehr, dass die Europäische Kommission die EIOPA-Entwürfe nun nicht einfach

kritiklos übernimmt, sondern die Kritik ernst nimmt und sich grundsätzliche Gedanken macht, wo sie mit dem Solvency-II-Review hinwill und dann entsprechende Vorschläge vorlegt.

? Sie haben sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, dass sich Versicherungen als Langzeitinvestoren am Green Deal und damit an Klimaschutzmaßnahmen beteiligen. Welche Rahmenbedingungen müssen dafür aus Ihrer Sicht geschaffen werden?

! Wir haben in der Europäischen Union schon seit Langem ein Investitionsdefizit. Angesichts der ambitionierten umwelt- und Klimaschutzpolitischen Ziele, die wir uns gesetzt haben, wird dieses nur noch größer. Vor dem Hintergrund der hohen Staatsverschuldung in vielen Mitgliedstaaten ist auch klar, dass wir diese Investitionslücke nicht allein mit öffentlichen Mitteln füllen können. Versicherer sind die idealen Langzeitinvestoren, denn sie haben einerseits einen langen Investitionshorizont und ein großes Anlagevermögen. Versicherer können also durchaus einen Beitrag dazu leisten, einige der zentralen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen dieser Zeit besser zu bewältigen. Um das möglich zu machen, müssen wir solche Langfrist- und Infrastrukturinvestitionen für Versicherer aber deutlich attraktiver machen. Wir müssen schauen, dass die Risikogewichte für solche Investitionen stimmen und Risiko- und Volatilitätsmargen nicht zu hoch ausfallen. Der Solvency-II-Review bietet dafür eine Chance, die genutzt werden muss.

? Die deutsche Aktuarvereinigung sieht aufgrund der politischen und regulatorischen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene eine steigende Nachfrage nach nachhaltigen Kapitalanlagen. Sollte das verfügbare Angebot nicht in vergleichbarem Maße steigen, sehen wir die Gefahr einer Blasenbildung. Eine regulatorische Bevorzugung von nachhaltigen Investments („Green Supporting Factor“) lehnen wir ab. Inwieweit teilen Sie diese Auffassungen?

! Diese Auffassung teile ich vollumfänglich. Solvency II und die gesamte europäische Finanzmarktregulierung orientieren sich allein am Risiko – das halte ich für das Aufsichtsrecht auch für die richtige Maßnahme. Nachhaltige Investitionen sind nicht per se risikoärmer als andere Arten von Investitionen, deswegen gibt es keinen sachlichen Grund für eine regulatorische Vorzugsbehandlung für diese Art von Investment. Am Ende tun wir der Sache damit auch keinen Gefallen. Denn wenn die nächste Blase am Finanzmarkt eine grüne Blase ist, dann haben wir dem Umwelt- und Klimaschutz damit einen Bärendienst erwiesen. Ideen wie einen „Green Supporting Factor“ oder einen „Brown Penalising Factor“ lehne ich daher ab.



## Solvency-II-Review: keine Änderungen an der Zinsstrukturkurve!

**Im Überprüfungsprozess des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II ist mit der Veröffentlichung von EIOPAs Vorschlägen am 17. Dezember 2020 ein weiterer wichtiger Schritt erfolgt. Mit diesem Papier beantwortet die Europäische Versicherungsaufsicht die Fragen, die die EU-Kommission im Frühjahr 2019 stellte. Die Kommission wird im nächsten Schritt einen Bericht erstellen, der auch Änderungsvorschläge zur Solvency-II-Richtlinie enthalten wird. Auch für die Delegierte Verordnung, die technischen Implementierungsstandards und die Leitlinien sind Änderungen zu erwarten. EIOPAs Anregungen werden zur Meinungsbildung der Kommission beitragen und können daher weitreichende Auswirkungen haben. Deshalb hat sich die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) intensiv damit auseinandergesetzt.**

Während der überwiegende Teil aus aktuarieller Sicht unterstützt wird, kristallisiert sich ein Themenbereich heraus, zu dem die DAV eine dezidiert andere Meinung vertritt als die EIOPA: Hierbei handelt es sich um die LTG-Maßnahmen, die eingeführt wurden, um eine sachgerechte Bewertung von lang laufenden Versicherungsverträgen mit Garantien zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung für deutsche Lebensversicherer, die einen hohen Anteil an lang laufenden Verträgen im Bestand haben. Diese Produktgestaltung resultiert nicht allein aus einer Entscheidung der Versicherungen, sondern war maßgeblich durch das Aufsichtsrecht, die HGB-Rechnungslegung, das Versicherungsvertragsrecht und steuerliche Regelungen motiviert. Die bis 1994 regulierte Tarifgestaltung spiegelte sich auch noch nach der Deregulierung des europäischen Versicherungsmarktes im Produktdesign wider. Hierzu gehören nicht nur garantierte Zinsen, sondern auch die Überschussberechtigung und garantierte Rückkaufswerte. Eine

steuerliche Änderung im Jahr 2004 führte dazu, dass die bis dahin dominierende Kapitallebensversicherung mit Einmalauszahlung durch Rentenversicherungsverträge abgelöst wurde. Durch die Ausdehnung auf die Rentenlaufzeit führte dies zu einer deutlichen Erhöhung der durchschnittlichen Vertragslaufzeiten.

### **Extrapolationsmethode nicht verändern**

Und hier beginnen die Probleme mit den EIOPA-Vorschlägen. Solvency II verlangt eine marktkonsistente Bewertung sowohl der Kapitalanlagen als auch der Verpflichtungen. Da es keinen Markt gibt, auf dem Versicherungsverpflichtungen gehandelt und die zugehörigen Preise ermittelt werden, wird für die erwarteten Zahlungsströme aus den Verträgen ein Barwert ermittelt. Dieser wird mithilfe einer monatlich von EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve (RFR) berechnet. Sie soll eine Bewertung auch von sehr lang laufenden Verträgen ermöglichen und Daten aus tiefen, liquiden und transparenten (DLT) Kapitalmärkten verwenden. Solche Märkte sind für die in den Versicherungsverträgen vereinbarten Dauern von häufig mehr als 50 Jahren nicht verfügbar, sodass eine modellhafte Extrapolation erforderlich ist. Ein Auftrag an die EIOPA war die Analyse, bis wann die Märkte als DLT gelten. Dieser Zeitpunkt wird als Last Liquid Point bezeichnet (LLP) und liegt für den Euro zurzeit bei 20 Jahren. Die Überprüfung ergab nur bei der Betrachtung der Swap-Märkte einen späteren LLP. Für die für das deutsche Geschäft erforderlichen festverzinslichen Anlagen wie Staatsanleihen wurde hingegen weiterhin ein LLP von höchstens 20 Jahren bestätigt.

Obwohl die EIOPA nicht aufgefordert war, das bestehende Extrapolationsverfahren der Zinsstrukturkurve zu än-

dern, hat sie der EU-Kommission einen solchen Vorschlag unterbreitet. Ein wesentliches Kriterium der aktuell verwendeten Extrapolationsmethode ist, dass nach einer Periode von 40 Jahren ein Wert erreicht wird, der eine Langfristerwartung widerspiegelt. Sie wird durch die sogenannte Ultimate Forward Rate (UFR) beziffert. Durch diese Rahmenbedingungen können kurz- bis mittelfristige Marktstörungen kompensiert werden. Sie wirken entsprechend stabilisierend.

Bei der von der EIOPA vorgeschlagenen neuen Methode beginnt die Extrapolation ebenfalls nach 20 Jahren. Der Startwert ist aber nicht der dort beobachtete Zins. Eine neu eingeführte Größe strebt nun an, auch Daten aus DLT-Swap-Märkten heranzuziehen und in diesem Startwert zu berücksichtigen. Die Annäherung an die UFR wird davon ausgehend über einen Konvergenzparameter gesteuert. Dies hat nach Ansicht der DAV gleich mehrere Nachteile: Zum einen hat selbst die EIOPA nach eigenen Aussagen keine gesicherten Erkenntnisse, wie hoch dieser neue Parameter sein sollte. Zudem entfallen mit dem neuen Ansatz die stabilisierenden Vorgaben an die Konvergenz. Die nicht zuletzt durch die Kaufprogramme der Europäischen Zentralbank und kurzfristig coronabedingt noch einmal deutlich gesunkenen Zinsen wirken sich dadurch auf die gesamte Zinsstrukturkurve aus und führen zu einer erhöhten Volatilität. Dies sollte aber gemäß Vorgabe der Kommission vermieden werden.

### Auswirkungsstudien offenbaren methodische Schwächen

In zwei Auswirkungsstudien hat die EIOPA getestet, wie sich ihre Vorschläge auf die Unternehmen auswirken. Getestet wurden die Ansätze, von denen die größten Auswirkungen erwartet werden. Neben der Extrapolation gehören dazu die Volatilitätsanpassung, die Berechnung der Risikomarge und der neukalibrierte Stress zur Berücksichtigung des Zinsrisikos. Diese Änderungen wurden in einem Szenario zusammengefasst getestet. In einem modifizierten Szenario entfielen die Vorschläge zum Zinsrisiko. Bei der gesamthaften Betrachtung wurde im Vergleich zu den heutigen Solvency-II-Regelungen ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.

Das Referenzdatum für die erste Auswirkungsstudie war der 31. Dezember 2019. Dabei konnte die EIOPA europaweit ein ausgeglichenes Ergebnis nachweisen. Allerdings wurden dazu die Auswirkungen der geänderten Berechnung des Zinsrisikos ausgeblendet. Bei einer genaueren Betrachtung zeigte sich zudem, dass das Ergebnis alles andere als ausgeglichen war. Gerade für die deutschen Lebensversicherer mit ihrem langfristigen Geschäft ergaben sich durch die geplanten Veränderungen starke zusätzliche Belastungen.

Um die ersten Effekte der Coronapandemie zu berücksichtigen, wurde die Erhebung mit dem Referenzdatum

30. Juni 2020 wiederholt. Das nun deutlich niedrigere Zinsniveau führte dazu, dass sich selbst auf europäischer Ebene eine Verschlechterung gegenüber dem Jahresende 2019 offenbarte. Hierzu trug vor allem das neu geplante Extrapolationsverfahren wesentlich bei. Die EIOPA schlägt zur Kompensation einen Mechanismus vor, der im Niedrigzinsumfeld eine volle Anwendung der neuen Methode erst im Jahr 2032 vorsieht. Dies soll eine kurzfristige Ergebnisbelastung verhindern.

Aus aktuarieller Sicht erscheint der Vorschlag einer neuen Extrapolationsmethode wenig sinnvoll, wenn dieser bereits binnen eines halben Jahres Ergebnisschwankungen generiert, die deutlich über denen des aktuellen Verfahrens liegen. Zudem wäre der aus EIOPAs Vorschlag zur graduellen Einführung der Extrapolation bis 2032 resultierende Aufwand für die Unternehmen beträchtlich. Neben Veröffentlichungspflichten für Anwender der Übergangsmaßnahmen, die auch bis zum Jahr 2032 bestehen, wären weitere umfangreiche Daten zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die vorgeschlagene sachgerechtere Berechnung des Zinsrisikos wird zu einer deutlichen Erhöhung des Bedarfs an Solvenzkapital führen. Daher wird auch dafür eine graduelle Einführung über fünf Jahre vorgeschlagen. Damit stehen die Lebensversicherer vor einer Mammutaufgabe: Sie sollen tiefgreifende Veränderungen verkraften und die Umsetzung durch umfangreiche zusätzliche Berechnungen dokumentieren. Das führt zu einer kaum zu bewältigenden Anforderung an die Unternehmenssteuerung.

Dies trifft besonders die deutschen Lebensversicherer, für die bereits in der ersten Auswirkungsstudie mit Stichtag Ende 2019 kein ausgeglichenes Ergebnis erreicht wurde. Um diese Lücke zu schließen und wieder die alten Bedeckungsquoten zu erreichen, wären zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Eine Datenerhebung im Jahr 2019 hatte gezeigt, dass auch bei einer moderaten Belastung der Solvenzquote auf europäischer Ebene eine um ein Vielfaches höhere Belastung für deutsche Lebensversicherer zu erwarten ist.

### Fazit

#### Bisheriges Verfahren erhalten

All dies belegt, dass die von der EIOPA vorgeschlagene Änderung des Extrapolationsverfahrens schwerwiegende Mängel und gravierende Unwägbarkeiten in der Modellierung hat. Von daher setzt sich die DAV für den Erhalt der bisherigen Methode mit einer verlässlichen Vorgabe zur Konvergenz ein. Diese hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und sollte nicht durch ein Verfahren abgelöst werden, das erheblich höhere Ergebnisschwankungen erzeugt.

# Regulierte Pensionskassen: Wann ist der Rechnungszins noch angemessen?

**Gerade in Zeiten historisch niedriger Zinsen hat der Rechnungszins eine zentrale Bedeutung. Dies gilt besonders für Pensionskassen, bei denen Verpflichtungen oft über Zeiträume von 60 Jahren und mehr bestehen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Rechnungszinses ist deshalb wesentlich für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen, wobei hier sowohl der für bereits bestehende Verträge verwendete Rechnungszins als auch der für den Neuzugang vorgesehene in den Blick zu nehmen sind.**

Bei aufsichtsrechtlich genehmigten Tarifen werden sämtliche Rechnungsgrundlagen und damit auch der Rechnungszins im Rahmen des Technischen Geschäftsplans von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt. In allen anderen Fällen ergibt er sich aus den der BaFin nach Maßgabe von § 143 Versicherungsaufsichtsgesetz anzuzeigenden Grundsätzen.

## **BaFin verschärft Anforderungen**

Die Verwendung eines angemessenen Garantiezinses für die Kalkulation des Beitrags-Leistungs-Verhältnisses im Neugeschäft gewinnt im Niedrigzinsumfeld noch einmal stark an Bedeutung. Gemäß Rundschreiben 2/2018 der BaFin ist im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens eine Kontrolle der zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen anhand des tatsächlichen Geschäftsverlaufs vorzunehmen und eine Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den verwendeten Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen abzugeben. Darüber hinaus ist zu kontrollieren, ob die Beiträge für den Neuzugang weiterhin ausreichend vorsichtig kalkuliert sind. In ihren jüngsten Verlautbarungen betont die BaFin in diesem Zusammenhang die Rolle des Verantwortlichen Aktuars und der Versicherungsmathematischen Funktion. Die BaFin erwartet, dass beide das Ergebnis ihrer Analysen und Bewertungen zum Garantiezins für das Neugeschäft in ihre Berichte aufnehmen. Für Pensionskassen verschärft sie insofern die bestehende Anforderung des BaFin-Rundschreibens 2/2018.

Mit der aktuell stattfindenden Überarbeitung des Hinweises der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) „Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“ soll den Verantwortlichen Aktuaren ein weiteres Instrument an die Hand gegeben werden, mit dessen Hilfe die Angemessenheit des Rechnungszinses sowohl

für den Bestand als auch für das Neugeschäft beurteilt werden kann. Wichtig ist dabei, dass die Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen pensionskassenspezifischen Verhältnisse, also der Zusammensetzung des Versichertenbestandes, des tatsächlichen Geschäftsverlaufs und vor allem auch der Zusammensetzung der eigenen Kapitalanlage beziehungsweise der eigenen Kapitalanlagestrategie erfolgt.

Im Kern des angepassten Hinweises steht weiterhin ein möglichst einfacher und praxisnaher Standardansatz. Die zu nutzenden Daten beschränken sich dabei primär auf ohnehin vorliegende Informationen beziehungsweise auf den Jahresabschluss und das versicherungsmathematische Gutachten.

## **Proportionalität in den Blick nehmen**

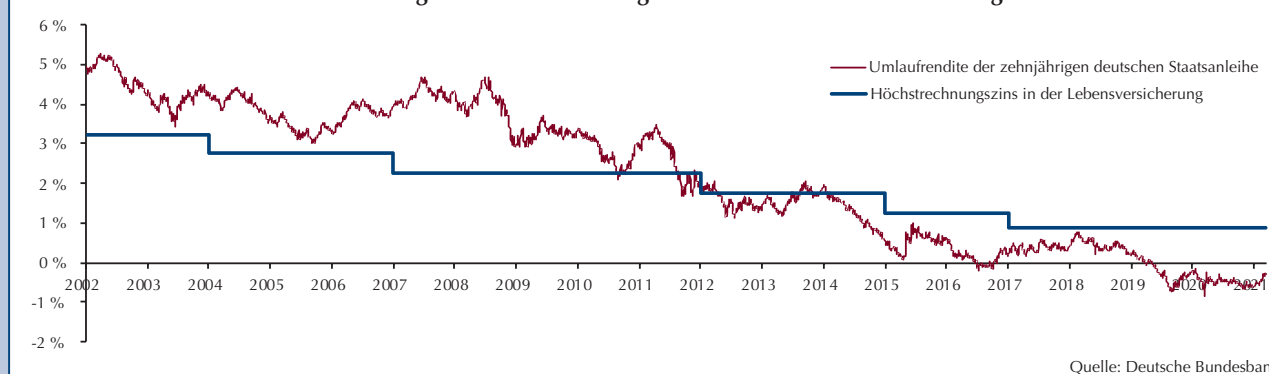
Das Verfahren bietet somit einen pragmatischen Ansatz für die Überprüfung des Rechnungszinses und gibt Hinweise für gegebenenfalls notwendige weitere Untersuchungen beziehungsweise Maßnahmen. Angesichts der Vielzahl der Pensionskassen in Deutschland und insbesondere ihrer heterogenen Trägerstruktur, ihrer unterschiedlichen Finanzierungsverfahren sowie der verschiedenen Geschäftsmodelle ist gerade bei einer Methodik, die von allen Kassen verwendet werden soll, auch immer der Aspekt der Proportionalität zu beachten.

In beiden Anwendungsszenarien (Rechnungszins für den Bestand und Rechnungszins für das Neugeschäft) des Hinweises werden die notwendigen Daten auf die Zusammensetzung der eigenen Kapitalanlage am Stichtag sowie auf die modellhaft erwarteten Konditionen für die Wiederanlage innerhalb des Folgejahres beschränkt. Diese Beschränkung auf den Kapitalanlagebestand am Ende der einjährigen Periode ermöglicht es, das Modell einfach und objektiv nachvollziehbar zu halten und sich auf die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten und Potenziale in der Kapitalanlage der jeweiligen Pensionskasse zu beschränken. Damit sind langfristige Effekte aus der aktuellen Kapitalanlage und den aktuellen Wiederanlagebedingungen gut abbildbar, Effekte aus der Wiederanlage über den Ein-Jahres-Horizont hinaus werden hierbei jedoch nicht berücksichtigt.

Naturgemäß ist es nicht möglich, mit einem Ansatz, bei dem Effekte aus der Wiederanlage über den Ein-Jahres-Horizont hinaus nicht berücksichtigt werden, die langfristige Angemessenheit des Rechnungszinses in jeder



Entwicklung des Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung



Hinsicht nachzuweisen. Daher ist es für den Verantwortlichen Aktuar sinnvoll, sich mit weiteren Instrumenten zusätzliche Erkenntnisse über die Angemessenheit des Rechnungszinses zu verschaffen. Mithilfe von Asset-Liability-Management-Studien kann die längerfristig erzielbare Verzinsung unter Berücksichtigung von Fälligkeiten, Wiederanlagen und einer dynamischen Steuerung der Kapitalanlagen untersucht werden. Der Umfang dieser Untersuchungen hängt gemäß dem Grundsatz der Proportionalität zum Beispiel von der Komplexität der Kapitalanlagen ab.

### Kapitalanlagen werden deutlich diversifizierter

In der Regel sind bei ausreichend großen Beständen die Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der versicherungstechnischen Cashflows auch über längere Zeiträume sehr gut abschätzbar. Auch die zukünftigen Ertragsanforderungen sind bei allen gegebenen Unsicherheiten hinsichtlich biometrischer Entwicklungen über längere Zeiträume gut prognostizierbar. Entscheidend für die dauerhafte Finanzierbarkeit ist somit die Ertragserwartung, die mit der bestehenden und zukünftigen Wiederanlage verknüpft ist. In Zeiten stabiler Zinsmärkte konnte in der Vergangenheit sowohl hinsichtlich der Erträge im Bestand als auch bei Annahmen zur Wiederanlage mit relativ stabilen Erwartungen gearbeitet werden. Solange Erträge überwiegend aus kuponzahlenden Staatsanleihen höchster Bonität in der Vertragswährung stammten, gab es bei der Überprüfung des Rechnungszinses nur wenige Freiheitsgrade und folglich ein stark standardisiertes Vorgehen.

Angesichts der Tatsache, dass kuponzahlende Staatsanleihen höchster Bonität in der Vertragswährung heute keine ausreichenden Erträge, sondern vielmehr nur noch Negativzinsen bieten, sind die Kapitalanlagen der Pensionskassen deutlich diversifiziert und das Anlagespektrum in der Neuanlage hat sich stark erweitert. Auskömmliche Renditen sind dabei inzwischen häufig nur unter Inkaufnahme erhöhter Risiken zu erzielen.

### Kapitalanlagemanagement wird komplexer

Naturgemäß sind weder der Verantwortliche Aktuar noch der Versicherungsmathematische Sachverständige oder der Inhaber der Versicherungsmathematischen Funktion Experten für eine detaillierte Evaluation und Beurteilung bestehender Kapitalanlagen sowie existierender und zukünftiger Markterwartungen. Hier ist gegenüber der Vergangenheit ein deutlich intensiverer Austausch zwischen diesen drei Funktionsträgern und den für das Assetmanagement Verantwortlichen der Pensionskasse notwendig. Gegebenenfalls ist auch das Risikomanagement in diesen Austausch einzubinden.

Für eine umfassende Berücksichtigung dieser „neuen Welt“ sind Asset-Liability-Management-Studien, bei denen die Kapitalanlagestruktur im Bestand und in der Wiederanlage ausreichend granular abgebildet wird, sicherlich das Mittel der Wahl. Gleichzeitig sind die Ergebnisse dieser Analysen immer nur so gut wie der Input und die verwendeten Annahmen über die bekannten und unbekannt Einflussgrößen auf die zukünftigen Erträge.

### Ausblick

#### Pensionskassen zukunftssicher gestalten

Letztlich bleiben Aussagen über zukünftige Zeiträume von 60 Jahren und mehr immer mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Der neue Fachgrundsatz von DAV und IVS soll den Aktuar\*innen ein weiteres Instrument an die Hand geben, die Wechselwirkungen zwischen Zinsanforderungen und Ertragserwartungen mit vertretbarem Aufwand zu überprüfen. Damit leisten die Aktuar\*innen einen wichtigen Beitrag, Pensionskassen als bewährten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zu erhalten und im Interesse der Versicherten so zu gestalten, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen jederzeit gewährleistet bleibt.

# Konsequenzen unwirksamer PKV-Beitragsanpassungen: eine aktuarielle Analyse

**Seit einigen Jahren kommt es vermehrt dazu, dass insbesondere einzelne Anwaltskanzleien die Wirksamkeit von Beitragsanpassungen in der Privaten Krankenversicherung (PKV) zum Teil auch öffentlich infrage stellen. Im Fokus steht dabei vor allem die Auslegung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Beitragsanpassungsrecht und in diesem Zusammenhang die Frage, ob alle formalen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung einer Beitragsanpassung bestanden haben. Die unterschiedlichen Bewertungen dieser Vorgaben durch die Gerichte zeigen den Interpretationsspielraum und die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die PKV.**

Die sachliche Notwendigkeit einer Beitragsanpassung oder die ordnungsgemäße Kalkulation der neuen Beiträge sind in der Regel nicht Gegenstand der Diskussionen. Im Folgenden soll es daher um die Bewertung der finanziellen Auswirkungen von aus formalen Gründen für unwirksam erklärten Beitragsanpassungen auf den Kläger und das Versichertenkollektiv aus aktuarieller Sicht gehen.

## **Fundament der PKV: das Äquivalenzprinzip**

Grundlage einer solchen Betrachtung ist das sogenannte Äquivalenzprinzip, das die Gleichwertigkeit der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen und der vom Versicherten zu zahlenden Beiträge über die gesamte Versicherungsdauer fordert. Dieses Prinzip wird in der PKV durch die Bildung von Alterungsrückstellungen realisiert: Das bedeutet, dass der Beitrag eines Versicherten in den ersten Jahren der Versicherung höher ist als dessen einkalkulierte Leistungen. Die Beitragsteile, die die einkalkulierten Leistungen übersteigen, werden in der Alterungsrückstellung angesammelt. Wenn sich dann nach einigen Jahren das Verhältnis umkehrt und die Leistungen des Versicherten höher sind als die Beitragseinnahmen, werden die fehlenden Teile aus der angesparten Alterungsrückstellung ausgeglichen. Der Beitrag ist so bemessen, dass er die zum Versicherungsbeginn erwarteten Leistungen über die gesamte Laufzeit ausgleicht.

Dieser kollektive Spar- und Entsparprozess muss infolge von medizinischer Inflation, zum Beispiel aufgrund neuer und häufig kostenintensiver Diagnoseverfahren und Therapieformen, oder Änderungen der Sterbe- und Stornowahrscheinlichkeiten sowie der Verzinsung der

Kapitalanlagen regelmäßig nachjustiert werden. Nur so kann die Äquivalenz von zukünftigen Leistungen und Beitragszahlungen sichergestellt werden. Hierzu steht ausschließlich das Mittel der Beitragsanpassung zur Verfügung.

Um als Versicherer die lebenslang garantierten Leistungen sicher erbringen zu können, hat der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Beitragsanpassung vorgesehen (§ 155 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz) und entsprechend im Vertragsrecht verankert (§ 203 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Wird nun eine Beitragsanpassung aus rein formalen Gründen für unwirksam erklärt, die Äquivalenz also nicht wiederhergestellt, ergeben sich Konsequenzen sowohl für den einzelnen Versicherten als auch für das Versichertenkollektiv. Im Folgenden werden die wesentlichen Konsequenzen aus aktuarieller Sicht dargestellt.

## **Viele Faktoren bestimmen den individuellen Vorteil**

Die Mehrbeiträge aus Beitragsanpassungen dienen zunächst häufig nur zum kleineren Teil der Finanzierung der zusätzlich anfallenden Versicherungsleistungen zum aktuellen Zeitpunkt. Der größere Teil wird der Alterungsrückstellung zugeführt und dient dazu, das gestiegene Leistungsniveau für die Gesamtlaufzeit des Vertrages auch zukünftig sicherzustellen. Wird eine Beitragsanpassung jedoch für einen Versicherten für unwirksam erklärt, führt dies zu einem Fortbestehen der Äquivalenzstörung bis zur nächsten rechtswirksamen Beitragsanpassung, sodass die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen zur Alterungsrückstellung fehlen. Diese Lücke muss bei der nächsten Beitragsanpassung durch entsprechend höhere Mehrbeiträge für den Versicherten geschlossen werden. Wenn die Störung der Äquivalenz also erst später korrigiert wird, spart der Versicherte zwar gegenwärtig Geld, zahlt aber ab dann lebenslang einen höheren Beitrag.

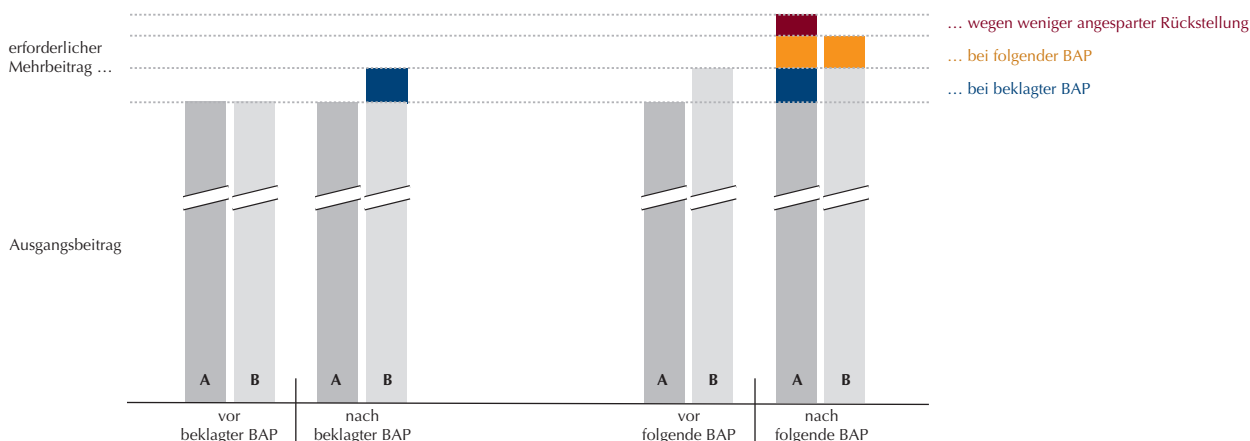
Darüber hinaus sind weitere nicht aktuarielle Effekte zu berücksichtigen, die sowohl auf die Höhe der rückerstatteten Beiträge als auch auf die Höhe der zukünftigen Belastung aus den zusätzlichen Mehrbeiträgen wirken:

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz können diejenigen PKV-Beiträge, die Leistungen abdecken, die

### Konsequenzen unwirksamer Beitragsanpassungen auf den zu zahlenden Beitrag

Kunde A: erste Beitragsanpassung (BAP) nach Klage unwirksam

Kunde B: beide Beitragsanpassungen wirksam



denen der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, steuerlich als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei einer Beitragsrückzahlung in den fraglichen Tarifen muss somit der zugehörige entlastende Effekt (Steuerminderung) der Vorjahre korrigiert werden. Die Beitragsrückzahlungen müssen vom Versicherer ebenso wie die Beitragszahlungen an die Finanzverwaltung gemeldet werden, was zu einer Nachbesteuerung führen kann.

Ähnlich verhält es sich mit einem Arbeitgeberzuschuss: Haben Versicherungsnehmer\*innen auf die für unwirksam erklärten Beitragsteile einen Arbeitgeberzuschuss erhalten, müssen entsprechend bis zu 50 Prozent der rückerstatteten Beträge an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden.

Bei der Bewertung der finanziellen Auswirkung einer für unwirksam erklärten Beitragsanpassung für Versicherungsnehmer\*innen sind also viele Faktoren zu berücksichtigen, die sowohl auf die Höhe des rückerstatteten Betrags als auch auf die Höhe der zukünftigen Belastung aus den zusätzlichen Mehrbeiträgen wirken.

### Belastung des Versichertenkollektivs

Überschüsse, die Krankenversicherungsunternehmen erzielen, müssen zum weit überwiegenden Teil als Überschussbeteiligung für die Versicherten verwendet werden. Branchenweit belief sich dieser Anteil im Jahr 2019 auf rund 87 Prozent. Aus der Überschussbeteiligung werden beispielsweise Beitragserhöhungen insbesondere bei älteren Versicherten teilweise begrenzt, wie es das Versicherungsaufsichtsgesetz fordert. Sofern Beitragsanpassungen für unwirksam erklärt werden, mindern die

Beiträge, die an die einzelnen klagenden Versicherten zurückgezahlt werden müssen, den Überschuss des Krankenversicherungsunternehmens und damit die Überschussbeteiligung. Für das Kollektiv der Versicherten insgesamt stehen in diesem Fall weniger Überschüsse zur Verfügung.

### Fazit

#### Zurückgenommene Beitragsanpassungen führen zu langfristig höheren Beiträgen

Beitragsanpassungen in der PKV sind zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Leistungen und Beiträgen über die gesamte Vertragslaufzeit aktuariell notwendig und gesetzlich verpflichtend. Sie können nicht ohne Konsequenzen für die Versichertenkollektive und den einzelnen klagenden Versicherten unterbleiben. Infolge der aus formalen Gründen rückabgewickelten, aktuariell aber korrekt berechneten Beitragsanpassungen einzelner Versicherter werden die Überschussmittel des Kollektivs reduziert. So wird es schwieriger, die Beitragsentwicklung des Kollektivs zu stabilisieren. Das oben beschriebene Äquivalenzprinzip in der PKV führt aber auch für die klagenden Versicherten zu überproportionalen Beitragsanpassungen infolge zu geringer Zuführungen zur Alterungsrückstellung. Die ausführliche Untersuchung finden Sie auf [aktuar.de](http://aktuar.de) im Bereich „Politik & Presse/Pressemappen zur Vereinigung“.



## IFRS 17: Schafft der neue internationale Rechnungslegungsstandard mehr Transparenz?

**Im April 1997 entschied das International Accounting Standards Committee (IASC), die Vorgängerorganisation des International Accounting Standards Board (IASB), ein Projekt zu starten, um die Bilanzierung von Versicherungsverträgen transparenter und international vergleichbarer zu machen. Damit sollte ein besserer Einblick in deren finanzielle Auswirkungen ermöglicht werden. Dies war die Geburtsstunde von IFRS 17.**

In den Jahren 2001/02 wurden Untersuchungen der Bilanzierungspraktiken von Versicherungsverträgen von Versicherungsunternehmen aus neun Ländern durchgeführt. Aufgrund der Vielfalt bestehender Praktiken und der damit verbundenen Komplexität wurde entschieden, das Projekt in zwei Phasen zu unterteilen.

### **EU-Standard ab 2023**

Die erste wurde im März 2004 durch die Veröffentlichung des Übergangstandards IFRS 4 Insurance Contracts abgeschlossen. IFRS 4 wird seit dem 1. Januar 2005 angewendet. Damit stand den Versicherungsunternehmen ein Standard für die seit 2005 für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU verpflichtende Bilanzierung nach IFRS zur Verfügung. In den Jahren 2007 bis 2016 hat das IASB in der zweiten Phase auf der Basis eines Diskussionspapiers und den Rückmeldungen hierzu die Arbeit an dem Standard fortgesetzt. In den Jahren 2010 und 2013 wurden Entwürfe des Standards veröffentlicht und von Marktteilnehmern getestet und kommentiert, bevor der Standard im Mai 2017 veröffentlicht wurde. IFRS 17 wird auch über Europa hinaus als Standard für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen verwendet werden, zum Beispiel in Kanada und Südkorea.

Das IASB hat drei verschiedene Bewertungsmodelle entwickelt, die auf unterschiedliche Typen von Versicherungsverträgen angewendet werden. Grundsätzlich werden in dem Standard Versicherungsverträge als eine Spezialform von Dienstleistungsverträgen betrachtet. Entsprechend dem Ansatz des IASB für Dienstleistungsverträge generell werden die erwarteten Gewinne aus den Verträgen entsprechend dem Anteil des Volumens der jährlich erbrachten Dienstleistungen an dem insgesamt erwarteten Volumen der über die Vertragslaufzeit zu erbringenden Dienstleistungen über die Vertragslaufzeit verteilt.

IFRS 17 gilt dabei für Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge gleichermaßen, jedoch gibt es einige Unterschiede in der Bewertung. Im Folgenden schließen die Ausführungen über Versicherungsverträge immer Rückversicherungsverträge mit ein, sofern nicht explizit eine Ausnahme gemacht wird. Darüber hinaus gilt der Standard für Sparverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung, die im Englischen als Investment Contracts bezeichnet werden.

In der EU wird IFRS 17 ab 2023 gemäß der Verordnung 1606/2002 (EG) der relevante Rechnungslegungsstandard für die konsolidierten Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden. Damit gilt der Standard hierzulande beispielsweise für Versicherungsvereine nicht auf Gegenseitigkeit. Anders stellt sich die Situation zum Beispiel in Dänemark, Kanada und Südkorea dar, wo IFRS 17 auch die Basis für die lokalen Jahresabschlüsse wird.

### Separierung von Vertragskomponenten

Versicherungsverträge können Vertragsbestandteile enthalten, die nicht nach IFRS 17, sondern nach anderen IFRS-Standards bilanziert werden müssten, wenn sie nicht in den Versicherungsvertrag eingebettet wären. Dabei handelt es sich insbesondere um

- eingebettete Derivate (Bewertung nach IFRS 9),
- Sparkomponenten, im Standard als „Investment Component“ bezeichnet (Bewertung nach IFRS 9),
- Güter und Dienstleistungen, (Bewertung nach IFRS 15); hierunter fallen z. B. bestimmte Assistenzleistungen.

Über die oben genannten Auswirkungen verschiedener Abgrenzungen zwischen Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten hinaus können die Separierungsvorschriften zusätzlich zu einem Ausweis bisher als Bestandteile von Versicherungen ausgewiesener Vertragskomponenten außerhalb der versicherungstechnischen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung führen.

### Anwendbarkeit bei deutschen Versicherern

Für die Aussagekraft der IFRS-Abschlüsse deutscher Lebens- und Krankenversicherer ist die dem Geschäftsmodell entsprechende Auslegung des Standards entscheidend. Er ist sehr stark geprägt von einem Geschäftsmodell, das dem angelsächsischer Versicherer ähnelt. Dort ist es üblich, die Bestände und die dazugehörigen Kapitalanlagen zu segmentieren und die Profitabilität auch bezogen auf die so gebildeten Gruppen von Versicherungsverträgen zu betrachten. Dementsprechend sieht der Standard vor, den Bestand in Gruppen gleichartiger Risiken und Jahreskohorten zu unterteilen und diese zur Basis für die Bewertung unter IFRS 17 zu machen. Die Summe der einzelnen Bewertungsergebnisse ergibt das Ergebnis für den Gesamtbestand.

Das Geschäftsmodell der deutschen Lebens- und Krankenversicherung beruht jedoch mehr auf dem Prinzip des Risikoausgleichs im Kollektiv, also einem weitgehenden Ausgleich zwischen Teilbeständen. Die Kapitalanlage erfolgt für den gesamten Versicherungsbestand, ausgenommen sind fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen. Zudem werden die Kapitalerträge in der Regel auf alle Verträge nach volumenabhängigen Schlüsseln verteilt. Auch die Beteiligung der Versicherungsnehmer\*innen an den Überschüssen erfolgt auf einer weniger granularen Ebene als die der Kohorten, die IFRS 17 als Einheit für die Bewertung der Versicherungsverträge vorsieht. Deshalb ist es erforderlich, dass die beteiligten Stakeholder zu einem Konsens über eine dem Geschäftsmodell entsprechende Auslegung des Standards gelangen, sodass die IFRS-17-Abschlüsse deutscher Lebens- und Krankenversicherer ein der tatsächlichen Finanz- und Ertragslage entsprechendes Bild zeichnen.

### Gewinn- und Verlustrechnung neu definiert

IFRS 17 trägt dem langfristigen Charakter von Versicherungsverträgen insbesondere in der Lebens- und Krankenversicherung Rechnung, indem erwartete zukünftige Gewinne aus den Verträgen zunächst in der sogenannten Contractual Service Margin (CSM) reserviert und anschließend über die Vertragslaufzeit verteilt werden, statt wie in ersten Standardentwürfen vorgesehen analog zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten sofort realisiert zu werden. Die Auflösung der CSM ist eine wesentliche Komponente der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherer unter IFRS 17.

In der praktischen Anwendung erweist sich die Implementierung der CSM als eine Herausforderung für Bilanzierer. Einerseits soll die CSM Veränderungen der Bewertungsannahmen auffangen, andererseits soll die CSM entsprechend der Realisierung des mit den Versicherungsverträgen übernommenen Risikos aufgelöst werden. Insbesondere soll das Entstehen einer Bugwelle nicht realisiert in der CSM zurückgestellter Ertragsüberschüsse verhindert werden, die zu einem stark verzögerten Ertragsausweis führen würde.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherer, wie sie in IFRS 17 vorgesehen ist, unterscheidet sich in der Struktur deutlich von der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB oder IFRS 4. Zum Verständnis der Jahresabschlüsse von Versicherern sehen viele Unternehmen daher zusätzlich die Veröffentlichung der wesentlichen Elemente der „gewohnten“ Gewinn- und Verlustrechnung vor. Diese Initiative ist aus aktuarieller Sicht im Sinne der Transparenz der veröffentlichten Jahresabschlüsse auch für eine breitere Öffentlichkeit zu begrüßen.

#### Fazit

#### IFRS 17 verbessert internationale Vergleichbarkeit

IFRS 17 stellt gegenüber dem derzeitigen Zustand, dass IFRS 4 keine umfassenden und international einheitlichen Ansatz- und Bewertungsregeln vorsieht, einen deutlichen Fortschritt dar. Denn die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse wird in Europa und auch international verbessert. In der Umsetzung für deutsche Versicherer ist entscheidend, dass sich die Stakeholder auf eine dem deutschen Geschäftsmodell entsprechende Interpretation des Standards verständigen. Die Herausforderungen liegen darüber hinaus in der praktischen Umsetzung einzelner Elemente des Standards und darin, den Leser\*innen der Jahresabschlüsse die neuen Perspektiven für Versicherungsverträge in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zu vermitteln.



## Digitale Rentenübersicht: Der Startschuss ist gefallen

**Im Auftrag der Bundesregierung hatten Aktuar\*innen 2018/2019 die konzeptionellen Grundlagen für eine digitale und säulenübergreifende Rentenübersicht ausgearbeitet. Nach einem ersten Gesetzentwurf im Sommer 2020 wurde Ende des Jahres schließlich das „Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht“ (RentÜG) planmäßig im Bundestag und im Bundesrat verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 17. Februar 2021 trat das Gesetz am Folgetag in Kraft.**

**Die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) angesiedelte ZfDR, die „Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht“, hat mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeit offiziell aufgenommen und bereitet bis Ende 2022 eine erste Betriebsphase der Digitalen Rentenübersicht vor. An dieser ersten, auf zwölf Monate angelegten Test- und Evaluationsphase können Vorsorgeeinrichtungen zunächst freiwillig teilnehmen, bevor voraussichtlich ab 2024 eine zwingende Anbindung derjenigen Einrichtungen erfolgt, die gesetzlich bereits zur Bereitstellung mindestens jährlicher Standmitteilungen verpflichtet sind. Die Vorbereitungen der ZfDR werden von verschiedenen Fachbeiräten unterstützt, die vielfältige Expertise rund um die Altersvorsorge beisteuern. In die Fachbeiräte bringen sich auch Vertreter der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) maßgeblich ein.**

Die Digitale Rentenübersicht ist überfällig. Bereits in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens ermöglichen uns digitale Hilfsmittel einen schnellen Überblick – bei der Altersvorsorge allerdings sind immer noch viele ver-

schiedene Standmitteilungen auf Papier vorherrschend. Außerdem weichen erfahrungsgemäß die Erwartungen vieler Bürger bezüglich ihres Lebensstandards im Rentenalter leider oft von der Realität ab. Daher ist eine frühzeitige, verständliche und realistische Darstellung des zu erwartenden Ruhestandseinkommens sinnvoll. So können die Bürger rechtzeitig eigenverantwortliche Schritte unternehmen, um sich ein angemessenes Einkommen im Alter zu sichern. Hierzu bedarf es einer einfach zugänglichen Quelle für die relevanten Informationen zum Stand der individuellen Altersvorsorge – zusammengefasst über alle drei Säulen hinweg. Diese Aufgabe soll künftig die Digitale Rentenübersicht übernehmen.

### **Komplexe Aufgabenstellung**

Die Altersvorsorge in Deutschland ist komplex und vielfältig. Dementsprechend ist es ein ambitioniertes Ziel, in den nächsten 21 Monaten eine Plattform zu schaffen, die jedem Einzelnen auf verständliche und verlässliche Weise einen möglichst vollständigen Überblick über seine Altersvorsorge gibt und dabei auch noch unterschiedlichste Ansprüche vergleichbar nebeneinanderstellt und möglichst auch geeignet zusammenfasst.

Um das ambitionierte Ziel zu erreichen und möglichst schnell auf eine funktionierende Organisations- und Infrastruktur zurückgreifen zu können, wurde die ZfDR bei der DRV Bund angesiedelt. Diese kann damit ihre vielfältigen Erfahrungen rund um die Altersvorsorge und insbesondere bezüglich des Datenaustausches mit einer Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen unmittelbar auch in die ZfDR einbringen. So konnte ein pünktlicher Start der

ZfDR geplant und durch ein Projektteam der Rentenversicherung und weiterer Experten aus den verschiedenen Säulen der Altersvorsorge vorbereitet werden. Entsprechend hat die ZfDR unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Arbeit aufgenommen – und sie hat nunmehr die Aufgabe, die Digitale Rentenübersicht in den nächsten Monaten mit Leben zu füllen.

### Breite Akzeptanz sicherstellen

Über wesentliche Gestaltungsfragen für die Digitale Rentenübersicht entscheidet die ZfDR zukünftig im Einvernehmen mit einem zentralen Steuerungsgremium, das sich qua Gesetz aus Vertretern der drei Säulen der Altersvorsorge, der Ministerien für Arbeit und Soziales beziehungsweise Finanzen sowie des Verbraucherschutzes zusammensetzt. Dieses Gremium ist zwar aktuell noch nicht implementiert, eine entsprechende Rechtsverordnung ist aber in Vorbereitung, sodass die Gremiumsmitglieder in Kürze berufen werden und ihre Arbeit aufnehmen. Entsprechend den Empfehlungen der Grundlagenstudie wird so eine enge Einbindung aller wesentlichen Stakeholder – und vor allem der Spitzenverbände der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen – erreicht. Dies ist essenziell, um effiziente und passgenaue Lösungen sowohl für die Bürger als auch für die Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen und damit die bereits bestehende Akzeptanz für die Digitale Rentenübersicht zu erhalten und weiter auszubauen.

Die durch das Steuerungsgremium zu treffenden Grundsatzentscheidungen werden durch die ZfDR in Zusammenarbeit mit im Gesetz verankerten sogenannten Fachbeiräten vorbereitet. Durch die Fachbeiräte soll die Einbindung einer breiten Expertise über alle Säulen und Spielarten der Altersvorsorge sichergestellt werden. Zugleich können die Fachbeiräte und die ZfDR auf den umfangreichen Vorarbeiten der vergangenen Jahre aufbauen – hierzu zählen unter anderem die Studie „Konzeptionelle Grundlagen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation“ von Aktuar\*innen von Aon und Wissenschaftlern der Universität Ulm oder die unter Mitarbeit von Aktuar\*innen seitens einer Arbeitsgruppe der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung entworfenen Prototypen für eine Portallösung.

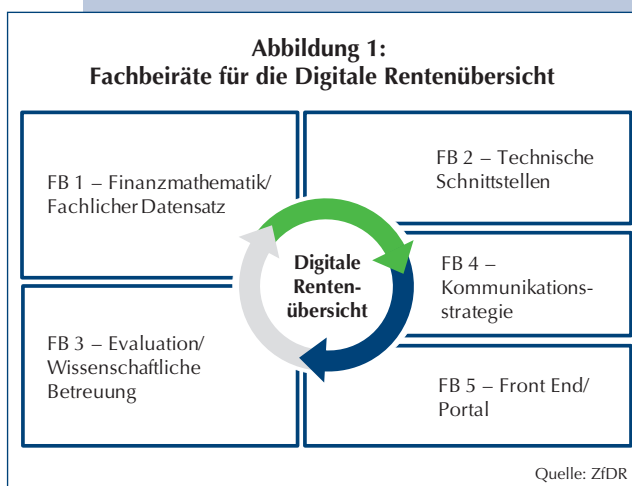
### Fünf Fachbeiräte werden eingerichtet

Der erste Fachbeirat „Finanzmathematik/Fachlicher Datensatz“ hat bereits die Arbeit aufgenommen und mehrmals getagt. Er beschäftigt sich zunächst mit aktuariellen Themen rund um die von den Vorsorgeeinrichtungen auf Basis bestehender Standmitteilungen an die ZfDR zu meldenden Daten und Werte. Später soll er auch Themen wie die Vergleichbarkeit und Aggregation unterschiedlicher Altersvorsorgeleistungen behandeln. Der ebenfalls bereits konstituierte zweite Fachbeirat befasst

sich mit dem Datensatz und den technischen Schnittstellen. Außerdem wird er die entsprechenden Meldeprozesse definieren und künftig geeignet fortentwickeln.

Die wissenschaftliche Begleitung des Projektes und die kontinuierliche Evaluation der Wirksamkeit und Verständlichkeit der Digitalen Rentenübersicht sowie der Qualität der Informationen sind dem dritten Fachbeirat vorbehalten. Der vierte und der fünfte Fachbeirat werden sich im weiteren Projektfortschritt insbesondere mit Themen der Kommunikation sowie der Ausgestaltung der Portallösung beschäftigen.

Sehr erfreulich ist dabei, dass in alle Fachbeiräte auch Mitglieder von DAV und IVS berufen wurden. So leisten Aktuar\*innen einen maßgeblichen fachlichen und persönlichen Beitrag, um das Projekt der Digitalen Rentenübersicht erfolgreich zu gestalten. Die im Jahr 2019 seitens des DAV-Fachausschusses Altersvorsorge gemeinsam mit dem DAV-Fachausschuss Leben zu diesem Thema gebildete Arbeitsgruppe wird die Fachbeiratsmitglieder und damit insgesamt die ZfDR tatkräftig unterstützen. Hierbei arbeiten DAV und IVS eng mit der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) und dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zusammen.

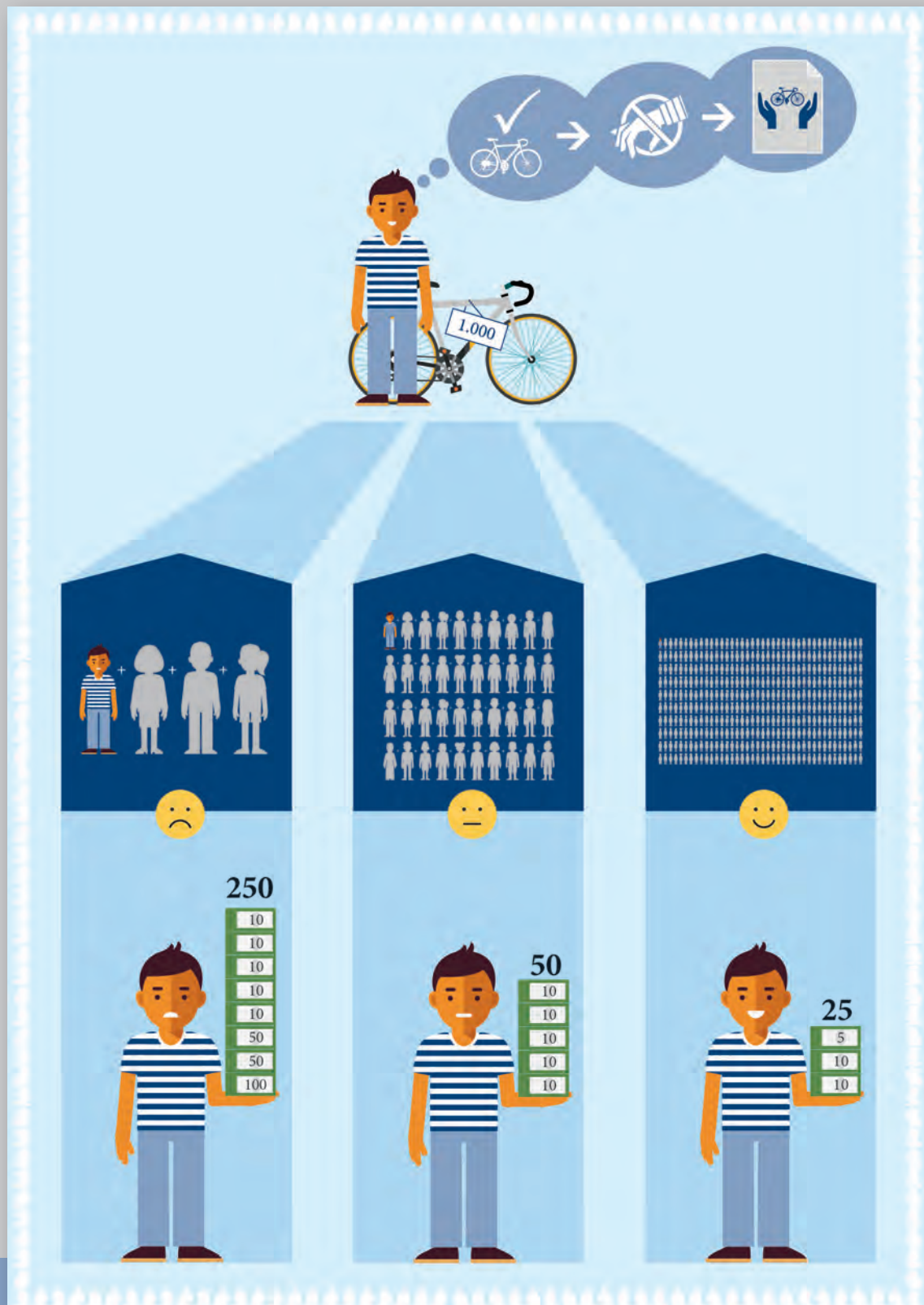


### Ausblick

#### Start Ende 2022 geplant

Die Pilotphase, an der Vorsorgeeinrichtungen freiwillig teilnehmen können, beginnt planmäßig Ende 2022. Bis dahin wird auf die Fachbeiräte noch viel Arbeit zukommen. Der Wille hierzu ist bei allen Beteiligten sehr deutlich spürbar – das nächste ambitionierte Etappenziel ist in Reichweite!

## DAV und DGVFM waren stolze Partner des 2. International Day of Mathematics der UNESCO am 14. März 2021



Das mathematische Gesetz der großen Zahlen macht die Welt besser, denn es macht Versicherungsschutz bezahlbar und damit überhaupt möglich. Es besagt, dass sich der Mittelwert einer Stichprobe dem Durchschnitt der Grundgesamtheit annähert, wenn der Stichprobenumfang wächst. In der Versicherungsmathematik bedeutet dies,

dass die Prämien, z. B. für die Absicherung eines Fahrrads gegen Diebstahl, mit zunehmender Anzahl der versicherten Risiken im Bestand sinken. Während die Prämien bei einem Versicherungsportfolio von nur vier Personen viel zu hoch wären, werden sie mit zunehmender Größe des Portfolios erschwinglich.